

Bezeichnung für Werbezwecke weniger geeignet ist, so brauchen keine Bedenken dagegen zu bestehen, wenn in Ausdrücken, die für Laien bestimmt sind, von „Schwingungen“ gesprochen wird.



Ein Uhrmachergehilfe arbeitet im Schaufenster der Firma Anton Ziegler, Bamberg

Das Uhren- und Goldwarengeschäft Anton Ziegler, Bamberg, statete anlässlich des „Tages des Deutschen Handwerks“ und des in Bamberg damit verbundenen Schaufenster-Wettbewerbs sein Schaufenster mit einer Uhrmacher-Werkstatt aus, in der Taschenuhren, 5¼ bis 10¼“ Armbanduhren usw. repariert wurden; u. a. wurden Steinlager und Federn ersetzt, Fassongläser geschnitten, gebogen und aufgesetzt, Räder geschnitten und fertiggestellt. Die Erläuterung der einzelnen Gegenstände und Arbeitsvorgänge geschah durch entsprechend beschriftete und häufig gewechselte Karten, die so aufgestellt wurden, daß sie von den Beschauern bequem gelesen werden konnten. Die außerordentlich rege Anteilnahme des

Publikums war der beste Beweis dafür, daß die Firma Ziegler durch diese Ausstellung vielen Personen einen guten Begriff von den hohen handwerksmäßigen Leistungen der Uhrmacher vermittelt hat.



Werkstatt - Schaufenster des Uhren- und Goldwarengeschäfts Anton Ziegler, Bamberg

Verwerfung von Buchaufzeichnungen

Die von den Handwerkern geführten Bücher weisen nur selten diejenige Ordnung und Übersichtlichkeit auf, die man als Maßstab an die Bücher eines kaufmännischen Betriebes zu legen gewohnt ist. Die Buchprüfungsbeamten der Finanzämter neigen denn auch meistens dazu, den Büchern der Handwerker mehr oder weniger die Beweiskraft abzuspochen. Meist geschieht dies unter Hinweis auf irgendwelche formalen Fehler. So werden z. B. oft deshalb die Bücher eines Handwerkers als nicht beweiskräftig verworfen, weil bei der Prüfung nicht mehr sämtliche Uraufzeichnungen, Schmierbücher usw. vorhanden sind. Hinsichtlich der Tageseinnahmen besteht dieses Vorgehen zu Recht, denn der Reichsfinanzhof hat wiederholt ausgeführt, daß die Uraufzeichnungen der Tageseinnahmen als Belege im Sinne des § 162 der Reichsabgabenordnung anzusehen sind und infolgedessen zehn Jahre lang aufbewahrt werden müssen. Anders liegt die Sache bei den Uraufzeichnungen für die Bilanz, also z. B. den Uraufnahmen der Warenbestände. Auch diese werden von den Finanzbeamten meist gefordert, und können sie nicht mehr vorgelegt werden, so wird das als ein Mangel der Buchführung angesprochen, der die Beweiskraft der Bücher erschüttert.

Hiergegen hat sich der Reichsfinanzhof in einer Entscheidung vom 5. Juli 1933 — VIA 1756/32 — gewandt. Er sagt in den Ausführungen zu diesem Urteil, daß das Nichtaufbewahren

der Inventurschmierzettel nur dann als Buchführungsmangel anzusehen ist, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Reinschriften bestehen. Wörtlich wird in der Begründung zu dem Urteil folgendes gesagt: „Immer bildet das Inventurverzeichnis die eigentliche Grundlage. Seine Vollständigkeit und Richtigkeit hängt wesentlich von der Uraufnahme ab. Sie erfolgt entweder auf ‚Schmierbogen‘ oder ‚Zetteln‘ oder sofort in Reinschrift. Erfolgt sie — was die Regel bildet — zunächst notizweise auf Zetteln usw., so hängt naturgemäß die Vollständigkeit der Reinschrift von der richtigen und vollständigen Übertragung der Uraufzeichnungen ab. Diese können daher ein Beweismittel für das Inventurverzeichnis sein, müssen es aber nicht. In vielen Fällen betrachtet der Kaufmann die Uraufzeichnungen nach Eintragung in das Bestandsverzeichnis für erledigt. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Uraufzeichnungen in allen Fällen zu den Aufzeichnungen gehören, die der Kaufmann nach § 162 Abs. 8 AO. zehn Jahre aufbewahren muß. Die Bedeutung dieser ersten Bestandsaufnahme darf besonders für kleinere und mittlere Geschäfte nicht überschätzt werden. Es sind ‚Schmierzettel‘, die ihren Niederschlag in dem Inventurverzeichnis finden. Ist aber in diesem eine unrichtige Aufnahme absichtlich geplant, dann ist es leicht, das Urmaterial entsprechend anzugleichen.“

In dem Urteil beschäftigt sich der Reichsfinanzhof ferner mit der Frage, ob die Steuerbehörde von einem Gewerbetreibenden die Führung eines Lagerbuches verlangen dürfe. Der entscheidende Senat kommt zu dem Schluß, daß eine derartige Forderung den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, und daß die Entscheidung über die Führung eines Lagerbuches dem Geschäftsinhaber überlassen bleiben müsse. Der von den Finanzämtern auf die Uhrmacher und Juweliere vielfach ausgeübte Zwang zur Führung von Lagerbüchern ist also ungerechtfertigt. Damit soll aber nicht etwa empfohlen werden, in Zukunft keine Lagerbücher mehr zu führen. Das wäre schon aus rein wirtschaftlichen Gründen ganz verkehrt, denn der Wert eines Lagerbuches ist gerade für ein Uhren- und Goldwarengeschäft unbestreitbar. Nach dem Urteil des Reichsfinanzhofs darf aber das Fehlen eines Lagerbuches von der Finanzbehörde nicht mehr dazu benutzt werden, die ganze Buchführung zu verwerfen und den Umsatz sowie das Einkommen zu schätzen. Die geführten Lagerbücher müssen natürlich stimmen und sind bei Buchprüfungen mit vorzulegen. R. A.

Die Uhrmacher als Abnehmer von Pforzheimer Edelmetall- und Schmuckwaren

Die Industrie- und Handelskammer Pforzheim der Badischen Industrie- und Handelskammer bemerkt in ihrem letzten Wochenbericht unter dem 25. Oktober folgendes: „An den Zentralverband der Deutschen Uhrmacher Bestätigung, daß die Uhrmacher für unsere Industrie wichtige Abnehmer sind, und daß wir die Zuziehung des Zentralverbandes stets befürworten, wenn es sich um Fragen des Edelmetall- und Schmuckwarengewerbes handelt, an denen auch der Einzelhandel interessiert ist.“ Wir begrüßen diese Bekundung, aus der gewiß auch die Pforzheimer Fachorganisationen die entsprechenden Schlüsse ziehen werden, da sie die hohe Bedeutung der Uhrmacher als Abnehmer von Pforzheimer Erzeugnissen ausdrücklich anerkennt. Wir möchten hinzufügen, daß die Uhrmacher den weit überwiegenden Teil der Pforzheimer Edelmetall- und Schmuckwaren, soweit sie im Inlande verbleiben, absetzen.

„Wollen Sie zu kurz kommen?“

Die englische Fachzeitung „The British Jeweller“ bringt in ihrer November-Nummer einen Aufruf, der in manchen Teilen auch für das deutsche Uhrengewerbe paßt; mindestens sollte das Ziel der Ausführungen auch von unseren Kollegen angestrebt werden. Der Aufruf lautet: „Wollen Sie zu kurz kommen? 54 000 stehen mehr in Arbeit als im vorigen Monat, eine Million mehr als im September 1932. Alle diese neu Eingestellten haben Geld auszugeben / Sie alle schaffen Einnahmen für Sie, anstatt von Ihnen Unterstützung zu beanspruchen / Das diesjährige Weihnachtsgeschäft wird das beste seit langer Zeit werden / Jede Fabrik unseres Gewerbes arbeitet aus vollen Kräften / Jeder macht Überstunden. Jeder bemüht sich, so viel Waren zu erzeugen, daß er die Nachfrage befriedigen kann / Und Sie? Haben Sie Ihr Lager schon mit allem gefüllt, was Sie zu Weihnachten brauchen? / Haben Sie beizeiten vorgesorgt, oder glauben Sie, im letzten Augenblick noch Auswahlendungen zu bekommen? / Sie werden mit den Lieferungen im Stich gelassen werden... Es werden Waren ausverkauft oder nicht schnell genug lieferbar, doch die Nachfrage wird da sein / Es gibt nur eine Möglichkeit für Sie, die notwendige Ware zu bekommen: Wenn Sie gleich bestellen. Wenn Sie die Bestellung aufschieben, bekommen Sie die gewünschte Ware bestimmt nicht / Sehen Sie sich Ihr Lager noch einmal genau an und bestellen Sie jetzt, wenn Sie zu Weihnachten ein Geschäft machen wollen.“